

PRESSEERKLÄRUNG

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht

** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

Berlin, 10.09.2018

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen verbietet Innenminister Seehofer weitere vorverurteilende Äußerung über die frühere Bremer BAMF-Chefin

**(OVG Bremen, Beschl. v. 10.09.2018 - der Beamtin Ulrike B. gegen die
Bundesrepublik Deutschland, wegen Unterbindung von Auskünften an Medien
OVG 2 B 213/18 – VG 6 V 1559/18)**

Das OVG Bremen hat im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet:

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Inneren, wird untersagt zu behaupten oder zu verbreiten

„der Bericht der internen Revision des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 11. 5. 2018 zeige deutlich, dass im Ankunftszentrum
Bremen bewusst gesetzliche Regelungen und interne
Dienstvorschriften missachtet wurden.“

Die ehemalige Leiterin der BAMF-Außenstelle Bremen hat die Unterlassungsanordnung
beantragt, weil sie durch die entsprechende Äußerung des Vertreters des Dienstherrn
ihre Beamtenrechte sowie Loyalitätspflichten des Dienstherrn verletzt sah und sich
zugleich unzulässig vorverurteilt gesehen hat. Das VG Bremen hatte den Erlaß der
begehrten Anordnung noch abgelehnt, auf die Beschwerde hin hat das OVG die begehrte
Entscheidung erlassen. Anders als das Verwaltungsgericht hält das OVG die in einer
Presseerklärung des Bundesinnenministerium vom 23. 5. 2018 enthaltene Äußerung für
eine Tatsachenbehauptung, die die Beamtin vorverurteilt:

„Die in der Pressemitteilung des Bundesministeriums enthaltene Behauptung greift,
jedenfalls soweit darin von der Missachtung gesetzlicher Regelungen die Rede ist –

...den strafrechtlichen Ermittlungen vor und untergräbt damit in der Öffentlichkeit die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende strafprozessuale Unschuldsvermutung. An einer Information der Öffentlichkeit in dieser Weise besteht kein schützenswertes Interesse. In die Abwägung einzustellen sind ferner die Bedeutung und die besondere Wirkkraft von Presseerklärungen aus dem Bundesministerium, die ihnen wegen der staatlichen Autorität zukommen und die dem Hoheitsträger Zurückhaltung gebieten.“

Das Gericht führt weiter aus, daß es unklar ist, ob in der Öffentlichkeit erhobene Vorwürfe berechtigt sind, insbesondere weil die darauf bezogenen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß sich der Dienstherr bislang weigert, der Beamtin die Akten zugänglich zu machen, in denen in angeblich 145 Fällen von 18.000 untersuchten Entscheidungen in der Zeit sei 2006 Prüfer des Dienstherrn "bewusst manipulative Einflussnahmen" auf die Asylentscheidungen festgestellt haben wollen. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Dienstherr haben dazu bislang rechtliches Gehör gewährt. Ob diese Akten bislang der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden, ist ebenfalls der Verteidigung der Beamtin unbekannt.

Eisenberg, Rechtsanwalt